



Magglingen, Juli 2022

---

## **Änderung der Sportförderungsverordnung: Unabhängige nationale Meldestelle des Schweizer Sports**

### **Ergebnisbericht der Vernehmlassung**

---

Der Ergebnisbericht ist verfügbar unter der Adresse:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2022.html#VBS>

## **1. Ausgangslage**

Im Oktober 2020 wurde im Magazin (Wochenendbeilage diverser Schweizer Zeitungen des Tamedia-Konzerns) eine ausführliche Reportage über Vorfälle im Zusammenhang mit dem Nationalkader der Rhythmischen Gymnastik (RG) und des Kunstturnens des Schweizerischen Turnverbands (STV) veröffentlicht. Im Bericht wurden über mehrere Jahre andauernde Verletzungen von Persönlichkeitsrechten von Sportlerinnen durch die Trainerinnen, Trainer, Funktionärinnen und Funktionäre aufgezeigt.

Als Folge dieser Ereignisse hat das Parlament gleichlautende Motionen der Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) und des Ständerates (WBK-S) mit dem Titel «Misshandlungen im Schweizer Sport. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle» (20.4331 SR und 20.4341 NR) gutgeheissen. Mit den Motionen wird der Bundesrat beauftragt, eine unabhängige nationale Anlauf- oder Meldestelle aufzubauen. Athletinnen und Athleten sollen sich bei jeglichen Missständen im Bereich Sport (bei physischer und psychischer sowie sexueller Gewalt, Mobbing, Diskriminierung oder Machtmissbrauch) bei dieser Stelle unter Wahrung ihres Persönlichkeitsschutzes melden können.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

Das Sportförderungsgesetz (SpoFöG, SR 415.0) macht die Ausrichtung von Finanzhilfen an Sportorganisationen von deren Anstrengungen zugunsten des fairen und sicheren Sports abhängig. Mit einer Anpassung der Sportförderungsverordnung (SpoFöV, SR 415.01) soll nun festgelegt werden, welchen minimalen Anforderungen diese Anstrengungen zu genügen haben. Zudem wird die Revision der SpoFöV genutzt, um den Anhang (Verbotene Dopingmittel und -methoden) zu aktualisieren.

Die Verordnung benennt basierend auf den Prinzipien der Ethik-Charta im Sport diejenigen Themenbereiche, für welche der Dachverband Regelungen (Verhaltenspflichten für Individuen und Gouvernanzvorgaben für Organisationen) vorzusehen hat. Der Bund legt also den Inhalt der Regelungen nicht selber fest, sondern verlangt, dass der Sport im Sinne einer Branchenlösung entsprechende Regelungen vorsieht. Die Einhaltung dieser Regeln durch die nachgelagerten Organisationen stellt damit künftig Subventionsvoraussetzung dar.

Die Verordnung legt zudem fest, dass zur Untersuchung von Fehlverhalten und von Missständen sowie zur Sanktionierung von Verfehlungen unabhängige (privatrechtliche) Stellen, namentlich eine Meldestelle und eine davon unabhängige Disziplinarstelle vorzusehen sind.

## **3. Vernehmlassung**

### **3.1 Vernehmlassungsverfahren**

Der Bundesrat hat am 23. Februar 2022 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Sportförderungsverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis 1. Juni 2022.

### **3.2 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren**

Neben den Kantonen wurden die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und

Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und weitere interessierte Kreise - darunter auch die nationalen Sportverbände - begrüsst.

Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 89 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 4 Parteien und 59 weitere interessierte Organisationen). Drei Stellungnahmen von interessierten Organisation gingen zudem zwei Wochen nach Ablauf der Frist ein, womit insgesamt 92 Stellungnahmen eingereicht und für den vorliegenden Bericht berücksichtigt worden sind.

Die Mehrzahl der Kantone haben in ihren Stellungnahmen in wesentlichen Teilen den Inhalt der vom leitenden Ausschuss der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS ausgearbeitete Musterstellungnahme übernommen oder auf diese verwiesen.

Eine Vielzahl von Sportverbänden haben in wesentlichen Teilen den Inhalt der von Swiss Olympic ausgearbeiteten Stellungnahme übernommen oder auf diese verwiesen.

### **3.3 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht**

Die Vernehmlassenden werden in der Regel mit Abkürzungen (vgl. Anhang 5.2) zitiert. Aus Gründen der Lesbarkeit werden nicht immer die offiziellen von den jeweiligen Organisationen verwendeten Abkürzungen benutzt, sondern es werden ad-hoc Begriffe verwendet.

Für den Vernehmlassungsbericht wurden die Teilnehmenden in zwei Kategorien (Kantone bzw. Parteien und weitere interessierte Kreise) eingeteilt. Die Reihenfolge innerhalb einer Kategorie ist zufällig und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

Die grundsätzliche Einschätzung der Vorlage durch die Vernehmlassenden ist in Ziffer 4.1 zusammengefasst.

## **4. Ergebnisse der Vernehmlassung**

### **4.1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage**

#### **4.1.1. Kantone**

Die Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU) sowie GESPA begrüssen grundsätzlich die Vorlage, namentlich die neuen Bestimmungen betreffend die Verankerung der nationalen Anlauf- und Meldestelle für Missbrauchsfälle im Sport. Sie verweisen in einer Mehrzahl darauf, dass der organisierte Sport in der Schweiz ein gut bewährtes System sei. Fairplay und gegenseitiger Respekt seien Grundwerte des Sports. Diese seien in der Ethik-Charta und seit dem 1. Januar 2022 durch das Ethik-Statut von Swiss Olympic und die Schaffung der Anlauf und- Meldestelle der Stiftung Swiss Sport Integrity für Sportorganisationen, die Swiss Olympic angeschlossen sind, bereits verbindlich verankert worden.

Die Kantone sind in der grossen Mehrzahl (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, GR, SG, AG, TG, TI, VD, VS, JU) aber der Ansicht, die hohe Regeldichte würde insbesondere kleine Sportorganisationen vor Herausforderungen stellen und das Ehrenamt belasten. Dies gelte es zu vermeiden. Der Verhältnismässigkeit sei bei der Anwendung ein besonderes Augenmerk zu schenken.

LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BS, BL, AI, und AG stellen in Frage, dass die Anforderungen an die gute Organisation und Verwaltungsführung bei der grossen Vielfalt von Sportorganisationen in der Schweiz anwendbar oder überhaupt umsetzbar seien.

LU, UR, OW, NW, BS, BL, SH, AI, GR, AG, VD, VS, NE und JU sind der Meinung, die quantifizierten Vorgaben betr. Amtszeitbeschränkung und Geschlechtervertretung

im erläuternden Bericht seien höchstens im Sinne von Richtwerten und keinesfalls als Vorgaben anzuwenden.

**BE, UR, OW, BL, AI, AG und VS** zeigen sich erstaunt, dass mit der neuen SpoFöV ausgerechnet dem Sport, der weitgehend vom Ehrenamt getragen werde, ein derart einschränkendes Regelwerk auferlegt werden soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass weder in Wirtschaft noch Verwaltung Reglementierungen in diesem Ausmass anzutreffen seien.

**AR** hätte sich eine Regulierung gewünscht, die auch Missstände und Fehlverhalten in Sportorganisationen zu erfassen vermag, die nicht Mitglied von Swiss Olympic sind und die keine Finanzhilfen erhalten.

**GL** steht der Vorlage insgesamt kritisch gegenüber und teilt die Bedenken, wie sie in der Musterstellungnahme des leitenden Ausschusses der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS formuliert worden sind.

**GESPA** weist auf die Gefahr von Unklarheiten Überschneidungen und Doppelspurigkeiten im Kampf gegen Wettkampfmanipulation zwischen der neuen Meldestelle und der nationalen Plattform gemäss "Magglinger Konvention" zur Bekämpfung von Wettkampfmanipulation im Sport hin.

**ZH, LU, UR, SZ, OW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, JU und sinngemäss auch GL** sind die Meinung, dass entgegen dem erläuternden Bericht von den vorgeschlagenen Änderungen Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten seien. Dies weil Förderbeiträge der Kantone häufig an diejenigen des Bundes gekoppelt würden. Daher stünden die Kantone bei allfälligen Sanktionen durch den Bund im Zugzwang. Daher sei ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss zu den Kantonen zu gewährleisten.

#### **4.1.2. Parteien**

Die Vorlage wird von **FDP, GRÜNE, MITTE und SPS** insgesamt begrüsst.

**FDP** fordert aber, dass die gewählte Lösung der Heterogenität der Sportorganisationen Rechnung trägt und keinen zu grossen bürokratischen Mehraufwand schafft.

**GRÜNE** erwarten vom Bundesrat, von Swiss Olympic und von Swiss Sport Integrity, dass diese die Melde- und die Disziplinarstelle mit ausreichend Mitteln ausstatten, um die anfallenden Aufgaben zu bewältigen. Sie erwarten vom Bundesrat als auch von Swiss Olympic und den Schweizer Sportorganisationen, dass diese neben der effektiven Durchsetzung der Ethik-Regeln einen grundsätzlichen Kulturwandel endlich mit genügender Vehemenz vorantreiben.

**MITTE**: Dem Umstand, dass die Leitung und administrative Arbeit im Schweizer Vereinssport in vielen Fällen auf ehrenamtlicher Milizarbeit basiert sowie den verschiedenen Realitäten der diversen Sportarten sei bei den «Good Governance»-Anforderungen Rechnung zu tragen. Es soll eine griffige aber gleichzeitig verhältnismässige und möglichst gut umsetzbare Regulierung geschaffen werden.

**SPS** befürwortet die Einführung einer Regelung, die es ermöglicht, staatliche Subventionen zu kürzen oder ganz zu streichen, wenn ethische Grundsätze verletzt werden. Dass zudem die Sportverbände garantieren, dass alle Personen und Organisationen, die mit ihnen in einer Rechtsbeziehung stehen, den Ethik-Statuten und dem Meldesystem unterstellt sind, ist für die SPS ein unerlässlicher Schritt, um die Umsetzung einer echten Ethikkultur im Sport zu gewährleisten und die Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler zu garantieren.

#### 4.1.3. weitere interessierte Kreise, insbesondere Sportorganisationen

Der Dachverband *Swiss Olympic* sowie die nationalen Organisationen *AF+*, *American-Football*, *ASSA*, *Autosport*, *Badminton*, *Billard*, *Boxen*, *Coach*, *Curling*, *Eishockey*, *Flugsport*, *Fussball*, *Golf*, *Handball*, *Hängegleiter*, *JUBLA*, *Karate*, *Leichtathletik*, *Naturfreunde*, *Orientierungslauf*, *PBS*, *Paralympic*, *Plusport*, *Pferdesport*, *Radsport*, *Rudern*, *SAC*, *Schwimmen*, *Ski*, *Sport Union*, *SPV*, *Squash*, *SUVA*, *Swiss-Sport-Integrity*, *Tanzen*, *Tennis*, *Triathlon*, *Unihockey* und *Volleyball* betonen, dass sie fairen und sicheren Sport in allen Regionen und auf allen Leistungs- und Altersstufen wollen. Sie begrüßen daher, dass die nationale Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta durch alle Sportorganisationen in einer Verordnung festgeschrieben werden.

Die meisten Organisationen verweisen darauf, dass ein Grossteil der durch den Verordnungsentwurf definierten Anforderungen bereits heute in der Ethik-Charta und dem darauf basierenden Ethik-Statut verbindlich festgehalten sei und damit zum neuen Selbstverständnis des Schweizer Sports gehörten. Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, um bei Verstössen gegen Ethik-Prinzipien staatliche Subventionen zu kürzen oder gänzlich zu streichen, begrüßen sie im Sinne dieses neuen Selbstverständnisses.

Sie würden davon ausgehen, dass *Swiss Olympic* auf Basis der neuen Bestimmungen eine «Branchenlösung Sport» für die Anwendung der Ethik-Prinzipien und der guten Verwaltungsführung im Schweizer Sport erarbeiten werde, die eine Differenzierung bezüglich der zeitlichen Frist für die Umsetzung dieser Vorgaben wie auch bezüglich der Frage, welche Sportorganisationen die Vorgaben wie zu erfüllen haben, vorsehen werde. Eine solche Branchenlösung würde erlauben, bei der Umsetzung der Vorgaben zwischen Verbänden und Vereinen sowie zwischen professionell und ehrenamtlich geführten Sportorganisationen zu unterscheiden. Für Governance-Vorgaben könne insbesondere in Bezug auf die Geschlechter-Quote und die Amtszeitbeschränkung, der in der Privatwirtschaft bewährte Grundsatz «comply or explain» zur Anwendung kommen.

*Turnen* erhofft sich von der Regelung eine weitere Sensibilisierung der Bevölkerung und ist der Ansicht, die Schweiz nehme mit der Schaffung der unabhängigen Anlauf- und Meldestelle eine internationale Vorbildrolle ein.

*Radsport* hätte sich gewünscht, dass die bekannt gewordenen Fälle im Turnsport über den betroffenen Verband hinaus aufgearbeitet worden wären, damit Verflechtungen aufgedeckt und Konsequenzen nachhaltig hätten gezogen werden können und nicht das Sportsystem stellvertretend überreguliert wird. Zudem hätte es *Radsport* begrüsst, wenn hinsichtlich der Regeln der guten Organisation und Verwaltungsführung spezifische Strukturkategorien vorgegeben worden wären, damit der Konkretisierungsspielraum bei *Swiss Olympic* für die «Branchenlösung Sport» klar geworden wäre.

*Kickboxen*, *Ringen*, *Schwimmen* und *GymVaud* sind der Ansicht, dass die strengen Reglementierungen die Tätigkeit der Organisationen stark behindern oder sie gar in ihrer Existenz gefährden würden. Die Schaffung der nationalen Meldestelle und die Einhaltung der Ethik-Charta wird aber auch von diesen Organisationen grundsätzlich begrüsst.

*Boxen* und *Ringen* sind nicht damit einverstanden, dass die Nichteinhaltung von Regeln der guten Organisation und Verwaltungsführung zu Kürzungen von Subventionen führt. Stattdessen sollen Anreize für deren Umsetzung geschaffen werden.

*Bernsport, Coach, IG-Sport, Leichtathletik, SportVaud, Wanderwege und ZKS* begrüßen zwar die Stossrichtung der neuen Bestimmungen. Sie stellen aber die Notwendigkeit bzw. den Umfang einer staatlichen Regelung in Frage und plädieren für Selbstregulierung auf Stufe Swiss Olympic und anderer Dachverbände.

Die Organisation des Kinderschutzes *Pro Juventute, Kinderschutz, Ombud und Limita* begrüßen die Vorlage ebenfalls. Begrüsst wird insbesondere, dass die ethischen und sicherheitsrelevanten Regeln im Sport durch Bestimmungen zum Schutz der Integrität von Personen und insbesondere von Kindern ergänzt werden.

*Idee-Sport* begrüsst die Regelung, bedauert aber, dass diese ausschliesslich auf das Vereins- und Verbandswesen abziele und fragt nach der Rolle von Organisationen, die im nicht-organisierten Sport tätig sind.

*Sportmedizin* ist der Ansicht, dass sich die Hauptverantwortlichen für die Umsetzung der Prävention von Missbrauch sowohl in der Vergangenheit wie der Gegenwart immer nur gerade so viele Zentimeter bewegten, wie erforderlich, aber keinen mehr. Sie erachtet die Regelung der Meldestelle eine gelungene Massnahme und hat zu den Bestimmungen von Art. 72d - 72i explizit keine Bemerkungen, findet jedoch, mit Art. 72c werde am Ziel vorbeigeschossen.

*Sportpsychologie* begrüsst die Vorlage und geht von einem grossen Wirkungspotential für den Sport aus.

Auf Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen wird unter Ziff. 4.2 eingegangen.

## **4.2. Ergebnisse im Einzelnen**

### **4.2.1. Grundsatz (Art. 72b)**

*BfU* begrüsst, dass die Unfallprävention in Bezug auf die von Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern zu treffenden wirksamen Massnahmen genannt wird. Sie erwartet, dass diese, wie auch andere Zielsetzungen konsequent umgesetzt werden.

*Coach* ist der Ansicht, es sollte auf eine negative Wortwahl verzichtet werden und stattdessen positiver formuliert werde. Fehlverhalten und Missstände oder Unfälle und Verletzungen sollten nicht "verhindert", sondern "vermieden" oder "minimiert" werden. Verbände sollten öffentlich zum Ausdruck bringen und kommunizieren, welche Werte haltung sie vertreten. Vermisst werde der Hinweis, dass der Inhalt der Ethik-Charta in die Lehrpläne der Leiter- und Trainerausbildung aufzunehmen sei.

*Kinderschutz* ist der Ansicht, dass das BASPO seine Aufsicht über Sportorganisationen im Voraus ausüben müsse, indem es vor dem Entscheid über die Finanzhilfen feststellt, ob die von den Sportorganisationen getroffenen Massnahmen richtig und zweckmässig seien und nicht erst, wenn es eine Verletzung der Verhaltensvorschriften festgestellt habe. Kinderschutz weist weiter darauf hin, dass der Aspekt der Beratung und Unterstützung von Sportorganisationen bei Fällen vermuteter Kindswohlfährdungen unberücksichtigt geblieben sei. Die Organisationen würden in ungeklärten Situation in einem Dilemma zwischen dem Schutzauftrag gegenüber den Betroffenen und der Schutzpflicht gegenüber den Beschuldigten auf sich alleine gestellt bleiben.

*Radsport* stellt in Frage, ob Finanzhilfen ein ausreichend probates Mittel zur Verhaltenssteuerung seien. Bei systematischem Fehlverhalten und Missständen müssten weitere Massnahmen greifen, wie der Ausschluss einer Sportart von Förderprogrammen des Bundes.

**Turnen** ist der Ansicht es müsste bereits in der Verordnung festgehalten werden, was wirksame Vorkehrungen sind. Turnen erwartet vom Bund, dass die Vorgaben mit weiteren Massnahmen begleitet werden und dass den ausführenden Verbänden entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

#### **4.2.2. Bestimmungen des Dachverbandes über Individuelle Verhaltenspflichten (Art. 72c Abs. 1 Bst. a)**

##### 4.2.2.1. Generelle Bemerkungen

**GRÜNE** begrüssen insbesondere die explizite Erwähnung des Schutzes vor Diskriminierung, physischer und psychischer Gewalt, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie die Pflicht zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung von jüngeren Sportlerinnen und Sportlern.

**Leichtathletik** beantragt, dass an Stelle eines Bezuges zur Ethik-Charta ein solcher zum Ethik-Statut von Swiss Olympic gemacht werde.

**Eishockey, Fussball, Golf, Handball, Leichtathletik, Pferdesport, SAC und Wanderwege** sind der Ansicht, dass auf die Benennung der einzelnen Regelungsthemen (Ziff. 1 - 7) integral zu verzichten sei.

**Coach** ist der Ansicht, es fehlten bei der Aufzählung der Adressaten in Buchstabe a die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

**Bernsport, ZKS und IG-Sport** sind zwar mit den Regeln nach Bst. a grundsätzlich einverstanden, verlangt aber, dass diese generell mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden, weil sie nicht in allen Sportarten oder Tätigkeiten telquel Geltung haben könnten.

##### 4.2.2.2. Schutz vor Diskriminierung, Gleichbehandlung für alle (Ziff. 1)

**Leichtathletik** weist darauf hin, dass physische Voraussetzungen im Leistungssport für einzelne Sportarten, Disziplinen und die Zugehörigkeit zu einem Team qualifizieren. Solche Unterschiede seien Teil des Sports und dürften nicht als Form von Diskriminierung verstanden werden.

**Badminton und Triathlon** weisen auf die Tatsache hin, dass Leistungssport generell von Selektion lebt, aber auch, dass es z.B. in den Medien Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen Sportarten gebe.

##### 4.2.2.3. Schutz vor physischen Übergriffen (Ziff. 2)

Keine Bemerkungen

##### 4.2.2.4. Schutz vor psychischen Übergriffen (Ziff. 3)

**Leichtathletik und Pferdesport** sind der Ansicht, die Norm sei zu allgemein formuliert. Leistungssport bedeute eine permanente Gratwanderung zwischen Forderung und Überforderung. Zudem werde Letztere oft erst retrospektiv als solche empfunden, wenn sich beispielsweise der angestrebte Erfolg nicht einstelle. Überforderung, welche als Fehlverhalten zu taxieren sei, seien im Ethik-Statut klarer und damit wirksamer definiert, weshalb der Begriff in der Verordnung ersatzlos zu streichen sei.

##### 4.2.2.5. Förderung der ganzheitlichen Entwicklung (Ziff. 4)

**Badminton und Triathlon** verweisen auf die im erläuternden Text formulierten Erwartungen an die Sportorganisationen und werfen die Frage auf, wer für die Kosten dieser Massnahmen aufkomme.

*Pro Juventute* misst der in dieser Bestimmung formulierten Pflicht höchste Bedeutung zu, da sich Kinder und Jugendliche z.B. im Nachwuchsleistungssport zu grossen Teilen in der Obhut der Sportorganisation befinden. Entsprechend wird begrüsst, dass im erläuternden Bericht explizit auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Meinungsäusserung und Partizipation in sie betreffenden Angelegenheiten verwiesen wird.

*Coach* erachtet die Formulierung der Bestimmung als unverständlich.

#### 4.2.2.6. Schutz der Umwelt (Ziff. 5)

*SG* ist der Ansicht, dass für Sportarten, die zur Ausübung einer motorisierten Unterstützung bedürfen (Motorsport, Flugsport usw.), eine «übermässige Belastung der Umwelt» genauer zu definieren sei.

*SPS* beantragt eine Formulierung, wonach die Umwelt vor "negativen Nebenwirkungen" der Sportausübung zu schützen sei und nicht nur vor "übermässigen Nebenwirkungen".

*Badminton und Triathlon* sind der Ansicht, es brauche sportartenspezifische Differenzierungen. Einschätzungen dazu müssten vom BASPO initiiert und finanziert werden.

*Unihockey* sieht den Schutz der Umwelt als wichtiges Anliegen: Gleichzeitig erachtet er die Bewertung oder Bemessung der Umsetzung dieser Anforderung als Herausforderung.

*Sportmedizin* ist der Ansicht, diese Bestimmung hätten nichts mit der Prävention von Missbrauch zu tun.

#### 4.2.2.7. Schutz des fairen Wettkampfs (Ziff. 6)

*Coach* beantragt eine Formulierung "Förderung des fairen Wettkampfs" statt "Schutz des fairen Wettkampfs".

#### 4.2.2.8. Verzicht auf Alkohol und Tabak (Ziff. 7)

*BE, LU, UR, OW, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, JU und Swiss Olympic* empfehlen, anstelle von «Tabak» den Begriff «nikotinhaltiger Stoffe» oder einen ähnlichen umfassenderen Begriff zu verwenden

*SG* beantragt, den Begriff «Alkohol» durch «alkoholhaltige Getränke» zu ersetzen.

*SPS* geht die Formulierung nicht weit genug; sie beantragt ein Verbot des Konsums von Tabak und Alkohol während des Sports.

*Sportmedizin* ist der Ansicht, diese Bestimmungen hätten nichts mit der Prävention von Missbrauch zu tun.

### 4.2.3. Bestimmungen über gute Organisation und Verwaltungsführung (Art. 72c Abs. 1 Bst. b)

#### 4.2.3.1. Generelle Bemerkungen

*VD* erachtet zwar die Einführung von Regeln zur guten Organisation und Verwaltungsführung für gerechtfertigt. Übermässig strenge Vorschriften zu bestimmten Aspekten der Good Governance könnten allerdings viele Organisationen (lokale Vereine, Sportveranstaltungen) in Bedrängnis bringen. Zu prüfen sei beispielsweise, diese nur für nationale Verbände anwendbar zu erklären.

*Die GRÜNEN* begrüssen die Anforderungen an die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in Bezug auf eine gute Organisation und Verwaltungsführung



wie insbesondere eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsgremien, die Mitbestimmung von Athletinnen und Athleten sowie die Anforderungen an die Transparenz und die Veröffentlichung der entsprechenden Bestimmungen auf den jeweiligen Internetseiten.

*Bernsport, Eishockey, Fussball, Golf, Handball, Leichtathletik, Pferdesport, SAC, SportVaud und Wanderwege* sind der Ansicht, dass auf die Benennung der einzelnen Regelungsthemen (Ziff. 1 - 8) zu verzichten sei.

*Bernsport, Coach, ZKS und IG-Sport* stellen die Notwendigkeit der Regeln grundsätzlich in Frage und machen geltend, zur Bekämpfung von Korruption im Sport brauche es andere als die vorliegenden Regeln, u.a. Regeln, die den Verbands- und Vereinssport finanziell unterstützen. Zudem sei nicht dargetan, dass in der Organisation und Verwaltungsführung von Sportorganisationen Missstände herrschten.

*Leichtathletik und Pferdesport* sind der Ansicht, mit dem Hinweis in den Erläuterungen, dass Bestimmungen der guten Organisation und Verwaltungsführung der Bekämpfung von Korruption und Patronage dienen, würden Sportorganisationen einem Generalverdacht unterstellt.

*PBS* ist der Meinung, die verlangten Massnahmen der guten Organisation und Verwaltungsführung stünden in keinem Verhältnis zu den erhofften Wirkungen (Vermeidung von Patronage und Korruption oder Stärkung des Vertrauens in die Tätigkeit der Organisationen). Zudem seien die Auswirkungen auf das Ehrenamt nicht adäquat beleuchtet.

*Rudern, SportVaud und Wanderwege* sind der Ansicht, dass die nationalen Sportverbände in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln funktionieren und hinterfragen, ob es sinnvoll sei, dass dem Sport strengere Regeln auferlegt werden als der Privatwirtschaft.

*Ski und Turnen* betonen, dass das ehrenamtliche Engagement nicht noch zusätzlich belastet werde dürfe, sondern vielmehr gestärkt werden müsse. Durch die neuen Vorgaben werde dies aber arg strapaziert.

*Sportmedizin* ist der Ansicht, diese Bestimmungen hätten nichts mit der Prävention von Missbrauch zu tun.

*ASSA* vertritt die Meinung, mit diesen Bestimmungen würden kleine Sportorganisationen zu Tode reguliert und ihre Nachteile gegenüber grossen Organisationen in reichen Sportarten würden weiter verschärft.

#### 4.2.3.2. Organisationstransparenz (Ziff. 1)

*American-Football, Autosport, Badminton, Boxen, Coach, Curling, Eishockey, Flugsport, Fussball, GymVaud, Handball, Hängegleiter, Naturfreunde, Orientierungslauf, Paralympic, PBS, Pferdesport, Plusport, Ringen, Rudern, SAC, Schwimmen, SPV, STS, Swiss Olympic, Tanzen, Tennis, Triathlon, Unihockey und Volleyball* gehen davon aus, dass der Publikationspflicht mit der Veröffentlichung der Statuten auf der Vereins-Website genüge getan sei. Vor weitergehenden Dokumentations- und Publikationspflichten seien insbesondere ehrenamtlich geführte Sportvereine aufgrund des entstehenden administrativen und finanziellen Aufwands zu schützen.

*Tennis* erwartet zusätzlich die Veröffentlichung eines (digitalen) Geschäftsberichts.

*Curling* verweist zusätzlich auf die Veröffentlichung des Leitbildes und Protokolls der Mitgliederversammlung.

*Radsport* stellt den Nutzen dieser Bestimmung grundsätzlich in Frage.

**Swiss-Sport-Integrity** begrüsst diese Bestimmung und erachtet sie für ihre Arbeit als hilfreich.

**Sportpsychologie** unterstützt diese Regelung und findet sie sehr hilfreich. Auch wenn viele Vereine und Verbände wohl beklagten, dass dies zu viel Arbeit ergäbe, würden durch eine Veröffentlichung der Beschlüsse die Transparenz und die Verantwortung der Funktionärinnen und Funktionäre steigen.

#### 4.2.3.3. Finanzielle Transparenz (Ziff. 2)

**BE, LU, UR, SZ, OW, NW, SO, BL, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS und JU** sind mit der grundsätzlichen Transparenzpflicht mit Mindestanforderungen einverstanden. Der Nachweis der Verwendung der Finanzen, aufgeschlüsselt nach bestimmten Anspruchsgruppen in der Organisation sei in Realität aber nicht in jedem Falle mit hoher Genauigkeit umsetzbar. In Anbetracht dessen, dass Sporttreiben generell interkulturell, integrativ sowie generationen- und geschlechterübergreifend geschehen soll, stehe dies in einem gewissen Widerspruch zur Forderung einer Transparenzpflicht und den Nachweis der klar zugeordneten Verwendung. Die Erläuterung in diesem Punkt gingen daher zu weit, der zweite Abschnitt der Erläuterungen sei ersatzlos zu streichen.

**American-Football, Autosport, Badminton, Boxen, Coach, Curling, Eishockey, Flugsport, Fussball, GymVaud, Handball, Leichtathletik, Naturfreunde, Orientierungslauf, Paralympic, PBS, Pferdesport, Plusport, Ringen, Rudern, SAC, Schwimmen, SportVaud, SPV, STS, Swiss Olympic, Tanzen, Triathlon, Unihockey und Volleyball** gehen davon aus, dass bezüglich der Prüfung des Finanzberichts Art. 69b Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs zur Anwendung komme. Die Kosten für Prüfungen, die über diese Bestimmung hinausgehen, seien für ehrenamtlich geführte Sportvereine nicht leistbar.

**Rudern** ist der Ansicht, dass zusätzliche Dokumentationspflichten zusätzlich entschädigt werden müssten.

**Radsport** stellt den Nutzen dieser Bestimmung grundsätzlich in Frage.

**Bernsport, IG-Sport, SportVaud und ZKS** sind der Meinung, dass diese Bestimmung für das Fundraising von Organisationen hinderlich sein können, wenn Mäzene anonym bleiben möchten.

#### 4.2.3.4. Ausgewogene Geschlechtervertretung (Ziff. 3)

**BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD und VS** erachtet die in den Erläuterungen gemachte Vorgabe, wonach eine ausgewogene Geschlechterverteilung dann gegeben sein, wenn in einem mehrköpfigen Organ beide Geschlechter mit je mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten seien als nicht zielführend. Nicht einmal staatliche Unternehmen oder Verwaltungen würden solch rigorose Geschlechterquoten in ihren Führungsgremien vorsehen. Vielfach seien Sportarten stark «geschlechtskonnotiert», entweder historisch bedingt oder ohne erkennbare Ursprünge. Es hätte auf eine Vielzahl von Sportorganisationen weitreichende Auswirkungen, weil wegen Quotenvorgaben schlichtweg nicht genügend oder nicht passendes Führungspersonal aufzufinden wäre. Der organisierte Sport als Grundgerüst der nationalen Sportförderung laufe Gefahr, substanziiell geschwächt zu werden. Auf eine Aussage zu einer starren Quote sei daher zu verzichten. Empfehlungen oder Richtwerte (**ZG** geht von 30 Prozent aus) seien aber angezeigt.

**NE** ist der Ansicht, dass eine ausgewogene Repräsentation auch hinsichtlich anderer Kriterien als nur des Geschlechts, z.B. auch hinsichtlich der Herkunft der Mitglieder verlangt werden sollte.

**GE** erachtet die Bestimmung als wesentlichen Teil der Vorlage und stimmt dieser vollständig zu.

**FDP** lehnt Geschlechterquoten ab. Ziel müsse vielmehr sein, eine Sportart beim andern Geschlecht attraktiver zu machen anstatt Top-down Entscheidungen mittels Quoten zu fordern.

**SPS** unterstützt die Absicht, einer Geschlechterquote von 40% in den Führungsgremien. Sie weist aber darauf hin, dass diese Bestimmung in einigen Sportarten, insbesondere in ehrenamtlich geführten Vereinen schwierig umsetzbar sein könnte, weil einige Sportarten leider immer noch sehr geschlechtsspezifisch seien.

**AF+, American-Football, Badminton, Boxen, Billard, Coach, Curling, Eishockey, Flugsport, Fussball, GymVaud, Handball, Leichtathletik, JUBLA, Naturfreunde, Orientierungslauf, Paralympic, PBS, Pferdesport, Plusport, Ringen, SAC, Schwimmen, SPV, Swiss Olympic, Tanzen, Tennis, Triathlon und Volleyball** weisen darauf hin, dass bei der Umsetzung dieser Bestimmung zu berücksichtigen sein werde, dass der Geschlechteranteil der Vereinsmitglieder je nach Organisation sehr unterschiedlich sei. Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei mehr als der Hälfte aller Schweizer Sportvereine der Anteil weiblicher Mitglieder weniger als 20 Prozent betrage und dass es Vereine oder sogar ganze Verbände komplett ohne weibliche oder männliche Mitglieder gebe. Die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% für Leitungsorgane entsprechen daher für viele Verbände und Vereine nicht einer ausgewogenen Vertretung. Dies sei in der «Branchenlösung Sport» zu berücksichtigen. Trotz dieser Bedenken erachten viele der genannten Organisationen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Leitungsorganen als sinnvoll und wichtig.

**Swiss Olympic** empfiehlt klarzustellen, dass sich der Begriff "Leitungsorgan" in dieser Bestimmung ausschliesslich auf das jeweilige Exekutivorgan, also den Vereinsvorstand, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat bezieht.

**Unihockey** unterstützt die Forderung nach einer ausgewogenen Geschlechtervertretung. Eine starre Quote wird aber abgelehnt. Man sei seit Jahren bestrebt, den Anteil an Entscheidungsträgerinnen in strategischen Gremien zu erhöhen. Die Bemühungen würden langsam Früchte tragen aber dies brauche Zeit, da die männlich geprägte Sportwelt sich zuerst anpassen müsse.

**Badminton und Triathlon** sind der Ansicht, dass mit einer Quote etwas ins Rollen komme, es brauche aber schrittweise und längere Übergangsphasen und allfällige Zwischenziele, indem z.B. die Inklusion von bestimmten Personen (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, mit einer Behinderung oder Personen der LGBTIQ-Community bei der 40% Regelung ebenfalls angerechnet werden.

**Volleyball** ist der Ansicht, dass Verbände, die sich im Thema Geschlechtervertretung bereits engagieren, in finanzieller Hinsicht stärker unterstützt werden sollen.

**Hängegleiter** befürwortet eine Regelung wonach eine Vertretung gemäss Mitgliederanteil, jedoch mit jeweils mindestens einer Vertretung der Geschlechterminderheit, sinnvoll wäre.

**Orientierungslauf** weist darauf hin, dass die im erläuternden Bericht genannte Geschlechter-Quote von 40% in Organen, die aus drei Personen bestehen, arithmetisch gar nicht möglich sei.

**Radsport** stellt in Frage, dass gerade der Sport im Missverhältnis zu Regeln der Wirtschaft oder Verwaltung mit einer 40% Hürde reguliert werden soll. Zudem werde das Thema Chancengleichheit mit dem Fokus auf Frauen eher traditionell angegangen.

**Rudern** ist der Ansicht, dass sich eine Quote nur auf Personen in Leitungsorganen beziehen könne, die auf Amtszeit gewählt sind, nicht aber auf Personen in Leitungsfunktionen, die mit Arbeitsvertrag angestellt sind.

**Autosport** erachtet die Vorgabe als wenig sinnvoll. Quoten seien allgemein wenig effizient. Leistung und Qualität würden sich am Ende immer durchsetzen, egal ob diese von einer Frau oder einem Mann erbracht worden sei. Es gebe im Motorsport nur wenige weibliche Pilotinnen, weil es sich um keine typische "Frauensportart" handle. Autosport werde die verlangte Quote nie erreichen.

**Karate, Kickboxen, Schwingen und SportVaud** lehnen die Regel ab.

**ASSA** ist der Meinung, die Regel sei bei kleinen Sportorganisationen nicht umsetzbar. Beispielsweise könnten ein Synchronschwimmverein oder ein Ein-Frau-Tanzstudio keine J+S-Beiträge mehr erhalten.

**Sportpsychologie** stimmt diesem Punkt zu und erachtet dies auch für Verbände als hilfreich, in denen grossmehrheitlich nur ein Geschlecht vertreten ist. Leitungspersonen müssten nicht immer in der Sportart verankert sein, sondern sich für gesunden Sport interessieren.

**STS** weist darauf hin, dass gerade bei Anlassorganisationen die Zusammensetzung der Organe oft von den spezifischen Eigenheiten, von prägenden Persönlichkeiten, von historischen Entwicklungen und vom Zielpublikum geben sei.

**SPV** fordert bei einer allfälligen Einführung dieser Regelung eine Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren für Verbände und 8 Jahre für Sportvereine.

**Bernsport, IG-Sport und ZKS** sind der Ansicht, dass die Regel bei Verbänden, deren Entscheidgremien aus entsandten Delegierten aus Unterverbänden bestehen, durch den Grundsatz "comply or explain" ergänzt werden müsse.

**Sportif** begrüsst die Bestimmung zusammen mit der Festlegung einer 40%-Quote ausdrücklich und erachtet deren Ausgestaltung als Subventionsvoraussetzung als besonders wichtig.

#### 4.2.3.5. Amtszeitbeschränkung (Ziff. 4)

**FR** ist der Ansicht, Amtszeitbeschränkungen können sich als problematisch erweisen. Die Erneuerung von Organen sollte zu einem geeigneten Zeitpunkt ("à un moment opportun") und unabhängig von einer festgelegten Dauer erfolgen. Nicht nur würden sich viele Funktionsträger im Sports für einen weitaus längeren Zeitraum als 12 Jahre verpflichten, sondern eine Begrenzung zwingt auch dazu, ständig Ersatz zu finden, der immer seltener werde, insbesondere nach der Pandemieperiode, die den Alltag aller stark verlangsamt hat.

**VD:** Amtszeitbeschränkungen sollten sich auf wenige, genau bezeichnete Anwendungsfälle beschränken.

**BE und JU:** Die in den Erläuterungen genannte Amtsdauer von jedenfalls höchstens 12 Jahren wird abgelehnt. Empfehlungen oder Richtwerte sind dagegen erwünscht. Hingegen könnte sich **BE** im Bereich der bezahlten Funktionäre (z. B. bei einem Beschäftigungsgrad über 25 %) mit Amtszeitbeschränkungen abfinden, auch wenn er aus grundsätzlichen Überlegungen (Organisationautonomie der privatrechtlichen Vereine) skeptisch bleibt.

**FDP:** Die Schwierigkeit zur Besetzung von Posten in ehrenamtlichen Vereinen dürfte nicht durch eine Begrenzung der Amtszeit verschärft werden.

**GRÜNE:** Angesichts der zunehmenden Schwierigkeit, genügend Freiwillige für Tätigkeiten auf Vorstandsebene zu finden, sollte diese Regelung auf die nationalen Sportorganisationen und -verbände sowie auf deren strategisch tätige Gremien beschränkt bleiben.

**SPS** versteht die Absicht der Bestimmung ist aber der Ansicht, eine Amtszeitbegrenzung von 12 Jahren sei für kleine, ehrenamtlich geführte Strukturen, die Schwierigkeiten haben, motivierte Personen zu rekrutieren, potenziell schwer einzuhalten.

**AF+, Badminton, Billard, Coach, Curling, Eishockey, Flugsport, Fussball, GymVaud, Handball, JUBLA, Leichtathletik, Naturfreunde, Orientierungslauf, Paralympic, Pferdesport, Plusport, SAC, Schwimmen, SportVaud, SPV, Swiss Olympic, Tanzen, Tennis, Triathlon, Unihockey und Volleyball** äussern Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit dieser Bestimmung. Geltend gemacht wird u.a., dass zu berücksichtigen sei, dass es in ehrenamtlich geführten Sportvereinen in der Regel keine Kampfwahlen um zu besetzende Ämter gebe, sondern im Gegenteil viele seit Jahren unbesetzte Ämter. Im Schweizer Vereinssport seien über 330'000 ehrenamtliche Ämter, die nicht oder mit maximal 2'000 Franken pro Jahr entschädigt werden, zu besetzen. Die Gewinnung und Bindung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern gehöre zu den grössten Sorgen von Sportvereinen. Stetig sich verschärfende Controlling- und Governance-Vorgaben, gepaart mit Verwaltungsbürokratie, führten zu Ehrenamtsfrustration. Eine konsequente Durchsetzung einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren, wie sie der erläuternde Bericht nennt, sei geeignet, die Problematik in ehrenamtlich geführten Sportvereinen massiv zu verschärfen.

**Swiss Olympic** betont jedoch, im Rahmen der «Branchenlösung Sport» die Vereine in die Pflicht nehmen zu wollen und das Thema Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder ernst zu nehmen.

**Swiss Olympic** empfiehlt klarzustellen, dass sich der Begriff "Leitungsorgan" in dieser Bestimmung ausschliesslich auf das jeweilige Exekutivorgan, also den Vereinsvorstand, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat bezieht.

**STS** weist darauf hin, dass gerade bei Anlassorganisationen häufig stark von prägenden Persönlichkeiten abhängen, die zudem auch teilweise die finanziellen Risiken des Anlasses mittragen. Amtszeitbegrenzungen könnten deshalb für die Entwicklung von Grossanlässen problematisch sein.

**Plusport und SPV** fordern bei einer allfälligen Einführung dieser Regelung eine Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren für Verbände und 8 Jahre für Sportvereine.

**Radsport** ist der Ansicht, dass der Hinweis auf Korruptions- und Patronagerisiken eine "intellektuelle Distanz gewisser Bestimmungen vom Regulierungsobjekt bzw. -subjekt" zeige. Auf Stufe des nationalen Verbandes verschliesse man sich einer solchen Lösung aber nicht.

**Rudern** weist darauf hin, dass die Statuten des Verbandes seit Jahrzehnten Amtszeitbeschränkungen von 8, resp. 12 Jahren kennen. Dies habe sich bewährt. Differenziert beurteilt werden müsse eine solche Vorgabe aber für lokale Vereine.

**ASSA** ist der Meinung, die Regel sei bei kleinen Sportorganisationen nicht umsetzbar. Oft seien es unermüdliche Einzelpersonen, die über Jahre in einem Dorf den Sport am Laufen hielten.

**Boxen und Hängegleiter** beantragen die genannte Dauer in einen Richtwert, bzw. eine Empfehlung umzuwandeln.

**Autosport** macht geltend, mit der vorgeschlagenen Lösung müsste ein 18-jähriges Vorstandsmitglied, seine Vereinskariere bereits mit jungen 30 Jahren beenden.

**Bernsport und ZKS** verlangen auch für diese Bestimmung eine Umsetzung nach dem Prinzip "comply or explain".

**Karate und Kickboxen** lehnen Amtszeitbeschränkungen ab.

#### 4.2.3.6. Umgang mit Interessenkonflikten (Ziff. 5)

**Swiss Olympic** empfiehlt klarzustellen, dass sich der Begriff "Leitungsorgan" in dieser Bestimmung ausschliesslich auf das jeweilige Exekutivorgan, also den Vereinsvorstand, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat bezieht.

**Sportmedizin** ist der Ansicht, dass die "Vetterliwirtschaft" in der Vereinslandschaft beim Namen genannt werden müsse.

**ASSA** ist der Meinung, die Regel sei bei kleinen Sportorganisationen nicht umsetzbar. Oft seien es unermüdliche Einzelpersonen, die auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional und national) aktiv seien, um eine Sportart über Jahre am Laufen zu halten.

#### 4.2.3.7. Mitbestimmungsrechte (Ziff. 6)

**Leichtathletik** erachtet eine Umsetzung der Vorgabe auf Stufe Verein als kaum möglich und nicht zielführend.

**Eishockey und Fussball** sind der Ansicht, dass der Begriff Athletin/Athlet zu definieren ist, insbesondere in der Abgrenzung Amateur- / Profisport. Auf Vereinsebene sei die Umsetzung von Anfang an sichergestellt, seien doch die aktiven Sportlerinnen und Sportler stimmberechtigte Mitglieder im Verein.

**Kinderschutz** begrüsst die Erwähnung der Teilnahmerechte von Athletinnen und Athleten. Dabei müssten auch Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Meinung zu äussern und an der Entscheidungsfindung zu Fragen, die sie betreffen, beteiligt zu werden.

**Coach und Unihockey** begrüssen die Bestimmung. **Unihockey** sieht darin ein grosses Potential, die Direktbetroffenen künftig stärker einzubeziehen.

#### 4.2.3.8. Schutz von Personendaten (Ziff. 7)

**BE** erkennt keine Notwendigkeit diesen Bereich indirekt über die Finanzhilfen ergänzend zum Datenschutzgesetz zu reglementieren.

**Kinderschutz** weist auf die Bedeutung der Bestimmung hin, wenn es um Fälle gehen, in denen Fotos gemeinsam mit persönlichen Daten von Kindern z.B. auf Internetseiten verfügbar gemacht werden, weil dadurch allenfalls Personen mit sexuellen Absichten angesprochen werden könnten. In die Verordnung aufgenommen werden müssten in diesem Zusammenhang auch Bestimmungen über das Recht am eigenen Bild.

**Bernsport, Eishockey, Fussball, Leichtathletik, Pferdesport, Radsport, SAC, Swiss Olympic, Unihockey, Wanderwege und IG-Sport** sind der Ansicht, eine solche Bestimmung brauche es nicht, weil der Grundsatz bereits anderweitig genügend geregelt sei.

**Badminton und Triathlon** sind der Ansicht, dass Verbände über Datenschutzrichtlinien verfügen sollen und ihre Mitglieder die Möglichkeit haben müssen zu verlangen, dass

ihnen keine Mitteilungen zu Marketingzwecken zugestellt wird.

#### 4.2.3.9. Umsetzungskonzepte und -massnahmen (Ziff. 8)

**Kinderschutz** begrüsst die Forderung an die Sportorganisationen, Konzepte und Massnahmen zur Umsetzung der Verhaltenspflichten zu erarbeiten. Die unabhängige nationale Meldestelle dürfe keine isolierte Massnahme bleiben, sondern müsse zwingend Teil eines umfassenden Präventionskonzepts sein. Wichtig sei, dass die Dachorganisation die Umsetzung der Massnahmen gründlich kontrolliere.

**Leichtathletik** lehnt die Bestimmung als unverhältnismässig ab.

**Bernsport, ASSA, Eishockey, Fussball, Radsport, Rudern, SAC, Wanderwege, ZKS und IG-Sport** sind der Ansicht, mit dieser Vorgabe wären ehrenamtlich geführte Vereine und Verbände überfordert. Vereine und Verbände würden dank demokratischen Strukturen einwandfrei und bestens funktionieren.

**Limita** ist der Ansicht, dass ein klar definierter Anteil der Sportförderbeiträge für die Umsetzung von Präventionsmassnahmen ausgeschieden werden soll.

#### 4.2.4. Grundsatz betr. Untersuchung und Sanktionierung (Art. 72c Abs. 1 Bst. c)

**Bernsport, IG-Sport und ZKS:** Diese Bestimmung wie auch Art. 72c Abs. 1 Bst. d SpoFöV soll dahingehend ergänzt werden, dass Vereine oder Verbände, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind, ihre eigenen äquivalenten Regeln weiter benutzen dürfen sollen.

**GymVaud** betont, dass es wichtig sei, dass sich künftig ausschliesslich die nationale Meldestelle mit Ethikfragen befassen soll und nicht mehr die nicht unabhängigen Verbandskommissionen.

#### 4.2.5. Verhinderung von Unfällen und Verletzungen (Art. 72c Abs. 1 Bst. d)

**American-Football, Autosport, Badminton, Coach, Flugsport, Handball, Leichtathletik, Naturfreunde Paralympic, Plusport und SPV** sind der Ansicht der Begriff «Sicherheit» werde verkürzt definiert. Im erläuternden Bericht werde Sicherheit nur als Verhinderung von Unfällen definiert, womit beispielsweise die Sicherheit der Sporttreibenden vor Grenzverletzungen nicht mitgemeint sei. Auf diese Definition sei daher zu verzichten.

**Badminton und Triathlon** weisen auf die Notwendigkeit von risikobasierten Konzepten je Sportart hin.

**SUVA** begrüsst, dass der Verhinderung von Unfällen neben den Massnahmen in Bezug auf die Ethik eine hohe Bedeutung zugemessen wird. Sie erachten es als wichtig, dass das Monitoring des Unfallgeschehens fortgesetzt wird und eine Evaluation der Verordnung nach der Inkraftsetzung erfolgt.

#### 4.2.6. Berücksichtigung unterschiedlicher Strukturen (Art. 72c Abs. 2)

**BE, LU, UR, OW, NW, SO, BL, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VS und JU:** Swiss Olympic werde bezüglich der Umsetzung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit eine grosse Verantwortung übertragen. Es bestehe ein grosser Interpretationsspielraum mit der Gefahr einer gewissen Willkür. Das Controlling der neu eingeführten Regulierungen führe zu erheblichem zusätzlichem Ressourcenbedarf. Auch in Anbetracht der Schwierigkeit zur Umsetzung sei Absatz 1, Ziffern 2 und 3 abzuschwächen.

**TI** wünscht, dass hinsichtlich der beabsichtigten Umsetzung ein ausführliches Anhörungsverfahren durchgeführt wird.

**VD** hätte es begrüsst, wenn hinsichtlich der Umsetzung dieser Bestimmung genauere Angaben gemacht worden wären, damit das Verhältnismässigkeitsprinzip mit dem richtigen Augenmass angewendet wird.

**FDP und Leichtathletik:** Neben den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit soll auch das Prinzip des Milizsystems beachtet werden.

**American-Football, ASSA, Coach, Flugsport, Fussball, Golf, GymVaud, Handball, IG Sport, Leichtathletik, Paralympic, Pferdesport, Plusport, Radsport, Rudern, SAC, SPV, Swiss Olympic, Tanzsport, Triathlon, Turnen, Unihockey und Volleyball** betonen zusammenfassend die Wichtigkeit von differenzierten Regelungen, um der Heterogenität des Schweizer Sports und insbesondere den ehrenamtlichen Strukturen gerecht werden zu können. Entsprechend sei Swiss Olympic vom BASPO mit der Ausarbeitung einer Branchenlösung zu beauftragen. Verschiedentlich wird diesbezüglich eine Differenzierung zwischen den Anforderungen an Verbände und Vereine sowie zwischen professionellen und ehrenamtlich geführten Strukturen verlangt.

**Fussball und SAC** sind der Ansicht, nicht nur unterschiedliche Strukturen, sondern auch unterschiedliche Sportarten sollen ein Differenzierungsmerkmal sein können.

**Fussball, Pferdesport und SAC** sind der Ansicht, Differenzierungen sollten zudem auch bezüglich den Verhaltenspflichten nach Art. 72c Abs. 1 Bst. a sowie die Vorgabe nach Bst. c möglich sein. Zudem soll für alle Vorgaben nach Art. 72c der Grundsatz "comply or explain" gelten.

**Tennis** geht davon aus, dass eine Branchenlösung erarbeitet wird, welche sich insbesondere mit der Frage befasst, welche Sportorganisationen die Vorgaben aufgrund der individuellen und unterschiedlichen Strukturen wie umzusetzen haben und dass die Sportverbände dazu von Swiss Olympic befragt werden.

#### **4.2.7. Voraussetzung zum Bezug von Finanzhilfen (Art. 72d)**

**GESPA** ist der Meinung, dass wenn die Gewährung von Finanzhilfen an wirksame Vorkehrungen zur Sicherstellung von Fairness und Sicherheit geknüpft werde, es zwingend sei, dass dazu auch die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten im Bereich Bekämpfung der Wettkampfmanipulation gehören. Die explizite Erwähnung der Meldepflicht an die interkantonale Behörde würde zudem den ganzheitlichen Ansatz im Bereich der Sicherstellung von Ethik und Integrität im Sport unterstreichen, indem sie explizit eine Brücke zu den Regeln des Geldspielgesetzes (BGS, SR 935.51) schlägt. Alles andere würde zudem international ein ungünstiges Signal aussenden und die Bedeutung der Architektur der Magglinger Konvention zu einem gewissen Grad desavouieren. Beantragt wird daher die Ergänzung von Art. 72d Abs. 2 SpoFöV wonach die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten an die interkantonale Behörde ebenfalls als Teil der wirksamen Vorkehrungen erwähnt wird.

**Leichtathletik** lehnt es ab, dass das BASPO die Kompetenz zur Beurteilung der Recht- und Zweckmässigkeit der Vorkehrungen im Sinne von Art. 72b Abs. 1 haben soll.

**Triathlon** wirft die Frage auf, wer die Einhaltung der Vorgaben bei den Verbänden kontrolliere - das BASPO oder Swiss Olympic.

**Hängegleiter** stellt fest, dass weil ihre Sportart keine J+S-Sportart sei, ihre Mitgliedervereine keine Bundessubventionen erhalten und die Verordnungsbestimmungen daher nur auf den Verband aber nicht die einzelnen Vereine anwendbar sei.



*Bernsport, IG Sport, SportVaud und ZKS* stellen in Frage, dass das BASPO kompetent und in der Lage sei, die Umsetzung der Gouvernanz Regeln zu beurteilen, zumal "one size fits all" nicht angehe. Die Vorgabe, wonach eine Organisation die Zuständigkeit unabhängigen Melde- und der Disziplinarstelle anzuerkennen haben, sei für Organisationen des lizenzfreien Breitensports nicht umsetzbar, weil deren statistische Regeln dazu nicht ausreichend seien.

*Ombud und Limita* unterstützen den Grundsatz, dass Verstösse gegen Ethik-Prinzipien Subventionskürzungen als Konsequenz nach sich ziehen können. Betont wird aber einerseits die Wichtigkeit von Sensibilisierungsmassnahmen, welche im Verordnungsentwurf zu sehr untergehen würden und andererseits die Bedeutung von Kontrollen. Verlangt wird zudem, dass das BASPO die Bestimmungen des Dachverbandes nicht nur auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit, sondern auch auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

*Sportpsychologie* ist der Ansicht, dass es für Sportorganisationen anspruchsvoll sei selbst zu prüfen, ob ihre Verhältnisse der Ethik-Charta entsprechen. Sie schlägt daher die Entwicklung eines «Umwelt-Check Ethik» vor. Es handelt sich dabei um ein Instrument, mit dem die Partizipierenden im Sport anonym bezüglich ihrer Wahrnehmung der ethischen Qualität befragt werden können, woraus sich ein Monitoring ergäbe.

#### **4.2.8. Unabhängige Meldestelle (Art. 72e)**

##### **4.2.8.1. Generelle Bemerkungen**

*BE* verlangt, es sei für den Aufbau der Meldestelle eine kostengünstige Lösung anzustreben und es seien mögliche Synergien zu geeigneten bestehenden Meldestellen zu nutzen.

*Leichtathletik* ist der Ansicht, die Meldestelle müsse insbesondere auch beratend tätig sein.

*Ombud* ist der Ansicht, Beratung müsse unabhängig von der Meldestelle angeboten werden. Personen, die Meldungen entgegennehmen und bearbeiten, müssten im Umgang mit Minderjährigen besonders geschult werden. Diese müssten zudem in einem interdisziplinären Team arbeiten und Wissen um Strafrecht haben.

*Pro Juventute* weist darauf hin, dass die Meldestelle keine losgelöste Einzelmassnahme sein dürfe. Vielmehr müsse diese in koordinierte Massnahmen einer umfassenden Prävention, Früherkennung und Frühintervention bei Missbrauchsvorfällen eingebettet und so Teil eines ganzheitlichen Schutzkonzepts sein. Die Verantwortung, frühzeitig und proaktiv zu handeln, dürfe nicht an die betroffenen Kinder und Jugendlichen abgetreten werden. Wichtig sei, dass die Anlaufstelle nicht nur eine Meldedefunktion, sondern auch einen Beratungs- und Sensibilisierungsauftrag für Betroffene und ihr Umfeld habe.

*Rudern* ist der Ansicht, dass die Meldestelle regelmässigen Reviews unterzogen werden müsse und die Strukturen und Prozesse gestützt darauf angepasst werden müssten. Dies soll in der Verordnung so vorgesehen werden.

*Swiss-Sport-Integrity* ist der Ansicht, es sollte eine klare Grundlage für die Finanzierung von Swiss-Sport-Integrity geschaffen werden. Ebenfalls sollte die nationale Meldestelle nach dem Vorbild der nationalen Antidoping Agentur künftig im Sportförderungsgesetz verankert werden.

##### **4.2.8.2. Unabhängigkeit**

*BE*: In der Verordnung sei verbindlich festzulegen, wie die Unabhängigkeit der Meldestelle zu gewährleisten ist.

#### 4.2.8.3. Jede Person kann Meldung erstatten (Bst. a)

**SPS** erachtet es als zwingend, dass sich Personen ohne Hindernisse an die unabhängige nationale Meldestelle wenden können und zwar in ihrer Muttersprache.

**Leichtathletik** ist der Ansicht, die Legitimation zur Erstattung von Meldungen sei auf "Betroffene" zu beschränken.

**Pro Juventute und Ombud**: Die nationale Meldestelle muss für Kinder und Jugendliche möglichst niederschwellig zugänglich und erreichbar sein. Dies auch in dem Sinne, dass ihre Existenz und ihre Zuständigkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Sportumfeld bekannt sind und Kinder eine Meldung mit geringem Aufwand auch ohne Beizug von Eltern machen können. Dies bedinge kindergerechte Materialien.

**Swiss-Sport-Integrity** begrüsst, dass der niederschwellige Zugang zur Meldestelle festgeschrieben wird.

#### 4.2.8.4. Anonyme Meldungen (Bst. b)

**VD**: Auch wenn es unerlässlich sei, dass die Identität einer meldenden Person auf dessen Wunsch niemandem mitgeteilt werde, gehe es zu weit, wenn auch völlig anonymen Meldungen nachgegangen werde. Der Schweizer Sport laufe sonst Gefahr, dass es zu einer Vielzahl von Verfahren kommt, die einerseits zeitraubend seien und andererseits im Falle vieler anonymen Anzeigen bestimmte Personen davon abhalten könnten, sich (weiterhin) ehrenamtlich zu engagieren.

**Leichtathletik** befürwortet zwar die Möglichkeit der Wahrung der Anonymität von Meldenden, jedoch gehe es zu weit, wenn sich Meldende auch nicht gegenüber der Meldestelle zu erkennen geben müssen.

**Limita** ist der Ansicht, dass meldende Personen Anrecht auf kostenlose psychologische und oder anwaltliche Unterstützung erhalten sollen.

**Präs-DK** weist darauf hin, dass die Wahrung der Anonymität der Meldenden gegenüber der Disziplinarkommission zu beweisrechtlichen Problemen führen werde, bzw. dass für das Opfer das Risiko besteht, dass der Beweis eines Fehlverhaltens allenfalls nicht geführt werden könne. Als unabhängige Instanz müsse die Disziplinarkommission sich ein eigenes Bild von der Sachlage machen können, was bedinge, dass sie über sämtliche relevanten Akten verfüge.

**Swiss-Sport-Integrity** begrüsst, dass Meldungen anonym gemacht werden können bzw. die Identität der meldenden Person nicht offengelegt werden muss. Ein solcher Schutz soll aber nicht nur für meldende Personen, sondern auch für Opfer von Fehlverhalten vorgesehen werden.

#### 4.2.8.5. Sachverhaltsabklärung / Untersuchungsbericht (Bst. c)

**Kinderschutz** beantragt, dass die Meldestelle zu verpflichten sei, in Fällen von mutmasslichen Officialdelikten, Meldung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu machen.

**Ombud** ist der Ansicht, es könne nicht in der Kompetenz der Meldestelle liegen zu entscheiden, ob in einem Fall weitere Schritte unternommen würden. Dazu müsse eine geeignete Fachstelle beigezogen werden.

**Swiss-Sport-Integrity** ist der Ansicht, dass nur solche Fälle von der Meldestelle zu bearbeiten seien, bei denen die Ethik-Charta und damit das Ethik-Statut zur Anwendung gelangen. Insofern seien die Erläuterungen zu weitgehend.

#### 4.2.8.6. Mitteilung ans BASPO (Bst. d)

**BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TI, VD, VS, GE, JU und ASSA:** Damit die Kantone allfällig eigene Sanktionen treffen können, sei ein Mindestmass an Daten- und Informationsfluss sicherzustellen. Die Verordnung solle daher ermöglichen, dass ein Datenaustausch zwischen der Meldestelle und den Kantonen bzw. dem BASPO und den Kantonen bezüglich der vom BASPO verhängten Sanktionen erfolgen könne.

**Bernsport, Coach, Eishockey, GymVaud, IG Sport, Leichtathletik und SportVaud** vertreten die Ansicht, dass für eine Informationsweitergabe ans BASPO die Grundlage in der Verordnung nicht genüge.

**Swiss-Sport-Integrity** wünscht sich bezüglich Datenaustausch mit dem BASPO eine reziproke Regelung, nämlich die Möglichkeit, dass die Meldestelle einen Zugang zu den Informationen der nationalen Datenbank für Sport erhält.

**Swiss-Sport-Integrity** stellt die Anwendbarkeit der im erläuternden Texte zitierten Bestimmung von Artikel 10 Buchstabe e Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (SR 415.1) auf die Meldestelle in Frage.

#### 4.2.9. Disziplinarstelle (Art. 72f)

##### 4.2.9.1. Generelle Bemerkungen

**BE:** In der Verordnung sei verbindlich festzulegen, wie die Unabhängigkeit der Disziplinarstelle zu gewährleisten ist.

**AR:** Bemängelt, dass die Vorlage keine klaren Anforderungen an die Disziplinarstelle formuliere und sich nicht zu den möglichen Sanktionsformen äussere. Dies sei mit Blick auf die Rechtssicherheit unbefriedigend, zumal die Disziplinarstelle auch für Fehlverhalten und Missstände in verbandsexternen Sportorganisationen zuständig sein soll (Art. 72d Abs. 2). Ungeklärt bleibe zudem das Verhältnis zwischen verbandsrechtlichem Verfahren und strafprozessrechtlicher Untersuchung.

**FR** wünscht, dass die Kantone über allfällige vom Bund ausgesprochene Sanktionen informiert werden.

**GRÜNE** verlangen, dass eine Regelung vorgesehen wird, welche die Unabhängigkeit der Disziplinarstelle auch gegenüber Swiss Olympic garantiert.

**JUBLA** erachtet die Kompetenzen der Disziplinarstelle hinsichtlich der Sanktionierungsmöglichkeiten als zu unklar formuliert.

**Bernsport** ist der Ansicht, bestehende Einrichtungen dürften nicht aufgehoben werden.

**Swiss-Sport-Integrity** ist der Ansicht, dass das Erfordernis der Unabhängigkeit der Disziplinarstelle auch im Randtitel der Bestimmung zum Ausdruck kommen soll.

**Präs-DK** befürwortet, dass die heute Disziplinarkommission in eine gänzliche Unabhängigkeit von Swiss Olympic überführt wird.

##### 4.2.9.2. Untersuchungen durch Disziplinarstelle (Bst. a)

**Swiss-Sport-Integrity** ist entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der Ansicht, dass nicht der Dachverband, sondern die unabhängige Disziplinarstelle, die für ihren Betrieb erforderlichen Bestimmungen zu erlassen hat.

##### 4.2.9.3. Pflicht zu Beurteilung von Fällen der Meldestelle (Bst. b)

**Kinderschutz:** Festgeschrieben werden soll, dass die Disziplinarbehörde bei strafrecht-

lich relevantem Verhalten, von welchem Kinder oder Jugendliche betroffen sind, Sanktionen aussprechen, dass die Sportorganisation festgestellte Missstände beseitigen und dass letztere ihre Umsetzungskonzepte überprüfen müssen.

#### 4.2.9.4. Mitteilung ans BASPO (Bst. c):

**BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE, und JU:** Die Disziplinarstelle soll ihre Entscheidungen auch dem betreffenden Kanton mitteilen, damit dieser seinerseits eigene Massnahmen treffen kann. Beantragt wird, dass die Verordnung einen solchen Datenaustausch zwischen der Disziplinarstelle und den Kantonen ermöglicht.

**Kinderschutz:** Das BASPO müsse sich vergewissern, dass Sanktionen und Massnahmen, welche die Disziplinarstelle verlangt habe umgesetzt seien, bevor weitere Finanzhilfen gesprochen werden.

**Präs-DK** wünscht, dass die Frage der Publizierung von Entscheidungen der Disziplinarkommission in der Verordnung explizit geregelt wird und nicht bloss durch einen Hinweis im erläuternden Text.

### 4.2.10. Verfahren vor der Melde- und der Disziplinarstelle (Art. 72g SpoFöV)

#### 4.2.10.1. Achtung der Menschenwürde (Abs. 1, Bst. a):

*Keine Bemerkungen*

#### 4.2.10.2. Abklärung des Sachverhaltes (Abs. 1, Bst. b):

*Keine Bemerkungen*

#### 4.2.10.3. Information der von Vorwürfen betroffenen Person (Abs. 1, Bst. c)

**Swiss-Sport-Integrity** weist darauf hin, dass diese Bestimmung in der Praxis zu Schwierigkeiten führen kann. Dies insbesondere, wenn durch diese Information der Gang der Abklärungen bzw. der Untersuchung gefährdet werden können. In der Verordnung soll deshalb ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden.

#### 4.2.10.4. Verwendung von rechtmässig beschafften Daten (Abs. 1, Bst. d):

**Swiss-Sport-Integrity** weist darauf hin, dass es bisher an einer Grundlage im IBSG zur Datenbeschaffung durch die Meldestelle fehle.

#### 4.2.10.5. Gewährung des rechtlichen Gehörs (Abs. 1, Bst. e):

*Keine Bemerkungen.*

#### 4.2.10.6. Verbeiständung (Abs. 1, Bst. f):

*Keine Bemerkungen.*

#### 4.2.10.7. Entscheid durch ordentliches Gericht (Abs. 2):

**PBS** begrüsst die Bestimmung, wonach Streitfälle in jedem Fall auch über die ordentlichen Zivilgerichte geklärt werden können.

**Swiss-Sport-Integrity** ist der Ansicht, dass wenn sämtliche Entscheide der Disziplinarstelle vor einem ordentlichen Gericht auf Stufe Regional- bzw. Kantonsgericht in zivilrechtlichen Verfahren überprüft werden können, die unabhängige Disziplinarstelle de facto obsolet werde. Dadurch werde auch die Rechtssicherheit gefährdet. Aus ihrer Sicht kann nur das TAS die zweite Instanz nach der Disziplinarstelle sein.

**Präs-DK** ist der Ansicht, dass spätestens bei einem Weiterzug eines Entscheides an ein ordentliches Gericht die Frage der Anonymität der meldenden Person zu einem

Problem wird, bzw. es aus diesem Grund zu zahlreichen Freisprüchen kommen werde.

#### **4.2.11. Verantwortlichkeit der Sportorganisation für Handlungen ihrer Mitglieder, Angestellten, Beauftragten (Art. 72h SpoFöV)**

*BE, UR, OW, NW, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, TI, VD und VS* machen unter Bezugnahme auf diese Bestimmung geltend, dass die Kantone mit Inkrafttreten der neuen SpoFöV unter Zugzwang stünden. Sie müssen entweder die rechtliche Grundlage schaffen oder die bestehende anpassen, damit sie bei Verstößen von Sportorganisationen kantonale Finanzhilfen kürzen, verweigern oder solche zurückfordern können. Wie beim BASPO könne von Sanktionen abgesehen werden, sofern die Sportorganisationen nachweisen können, dass sie alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um eine solche Pflichtverletzung zu verhindern. *ZG* verlangt, dass der Bund den Kantonen die Möglichkeit einräumt, ihrerseits Beiträge zu kürzen zu verweigern oder zurückzufordern.

*GESPA* beantragt, dass ausser der Missachtung der Pflichten nach Art. 72c Abs. 1 auch die Verletzung der Meldepflichten nach Art. 64 Abs. 2 BGS zu einer Verweigerung, Kürzung oder Rückforderung von Finanzhilfen führen kann.

*Eishockey, Fussball und Leichtathletik* sind der Ansicht, es könne nicht Aufgabe der Sportorganisationen sein, die Umsetzung ihrer Pflichten zu belegen, sondern Aufgabe der Meldestelle, im Verdachtsfalle zu untersuchen, ob die betroffene Sportorganisation ihre Pflichten erfüllt habe.

*Badminton und Triathlon* werfen die Frage auf, bis zu welchem Punkt Verbände diesbezüglich Aufwand zu betreiben haben. Die zunehmende Professionalisierung sei für kleiner und mittleren Verbände kaum mehr zu administrieren.

*Pferdesport, Radsport und SAC* sprechen von einer problematischen Umkehr der Beweislast.

*Sport Union* weist in ihrer grundsätzlichen Stellungnahme darauf hin, dass «fehlbare Personen», nicht jedoch Ehrenamtliche, welche seit Jahren einen herausragenden und äusserst wertvollen «Job machen» sanktioniert werden sollen.

#### **4.2.12. Vereinbarungen betreffend Weiterleitung von Finanzhilfen (Art. 72i SpoFöV)**

Für die *GRÜNE* ist nicht verständlich, wieso direkte Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen nicht analog sanktioniert werden sollen wie indirekte. Sie beantragen, die Sportförderungsverordnung entsprechend anzupassen

*Eishockey, Fussball und Leichtathletik* lehnen diese Bestimmung ab. Sie sei nicht zumutbar. Der Bund habe sich die Kontrollmöglichkeit bei diesen Dritten vorzubehalten und Kontrollen durchzuführen. Die Bestimmung impliziere eine Garantstellung des direkten Subventionsempfängers oder der direkten Subventionsempfängerin, was abzulehnen sei.

*Bernsport, Coach, IG Sport und ZKS* vertreten die Ansicht, dass die Überbindung der Regeln auch durch Statuten oder Reglemente erfolgen können soll.

#### **4.2.13. Dopingverbotsliste (Anhang)**

*Swiss-Sport-Integrity* ist der Ansicht, Art. 74 SpoFöV solle dahingehend ergänzt werden, dass dem BASPO die Kompetenz zukomme, die Dopingverbotsliste selbständig an den Stand der Dopingverbotsliste der WADA anzupassen.

#### 4.2.14. Weitere Anliegen

**Handball und Tennis** sind der Meinung, dass Sportverbände, welche sich über die Mindestanforderungen hinaus stark in der Prävention engagieren und sich keine Verstösse gegen zuschulden kommen lassen, zusätzlich entschädigt werden sollten.

**Unihockey** ist der Meinung, dass den Kosten der Umsetzung der neuen Bestimmungen in den Leistungsverträgen Rechnung zu tragen ist.

**Ski und Turnen** sind der Meinung, dass die vielen neuen Vorgaben vom Bund mit weiteren Massnahmen begleitet werden und den Verbänden entsprechende angemessene und zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Ski betont, dass es zusätzliche Unterstützung in der Aufklärungsarbeit im Sportsystem Schweiz, namentlich präventive Massnahmen oder Pflichtinhalte bzw. -module in der Ausbildung brauche.

**Kinderschutz und Limita** verlangen, dass Sportorganisationen ein kostenloser Zugang zu einer unabhängigen Beratungsstelle zu garantieren sei, wie bei Verdacht auf Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche vorzugehen ist.

**Sportpsychologie** regt an, dass das hilfreich wäre wenn der Bund – ev. für eine begrenzte Zeit – eine «Grundversorgung zur Sicherung der Ethik-Qualität in Sportinstitutionen» ermöglichen würde; also finanzielle Mittel bereitstellt für die diversen Bildungsbedürfnisse, die aufgrund der rechtlichen und finanziellen Verankerung der Ethik-Charta-Umsetzung am Entstehen seien.

#### 4.2.15. Inkraftsetzung

**Swiss Olympic zusammen mit einer grossen Mehrheit der nationalen Sportverbände** verlangen eine Differenzierung der zeitlichen Frist für die Umsetzung der Vorgaben.

**SAC** betont die Wichtigkeit der Schaffung von realistischen Übergangsfristen je nachdem wie einschneidend die neuen Bestimmungen sind.

**Paralympic** beantragt angemessene Übergangsfristen, hinsichtlich der Einführung all-fälliger Amtszeitbeschränkungen.

**Unihockey** erachtet eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 als in keiner Weise umsetzbar. Gefordert wird eine Übergangsfrist von 5 oder 8 Jahren.

\* \* \*

\*

## 5 Anhänge

### 5.1 Vernehmlassungsadressaten

#### 5.1.1 Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10, Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2, Postfach 1246 6371 Stans
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur

Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	Sekretariat Haus der Kantone Speichergasse 6, Postfach 3001 Bern

### 5.1.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Generalsekretariat Hirschengraben 9, Postfach 3001 Bern
Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF	Postfach 3602 Thun
Ensemble à Gauche EAG	Case postale 2070 1211 Genève 2
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	Generalsekretariat Neuengasse 20, Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern



Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Postfach 8721 8036 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4, Postfach 3001 Bern

**5.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali die Comuni delle città e delle regioni di montagna**

Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstrasse 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8, Postfach 3001 Bern
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4, Postfach 3001 Bern

**5.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia**

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich

Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich
Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern

### 5.1.5 Interessierte Organisationen / organisations concernées / ambienti interessati

Association Suisse des Services des sports ASSS	c/o Sébastien Reymond Impasse Jolimont 9 1530 Payerne
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA	Stadt St. Gallen, Sport Neugasse 25 9004 St. Gallen
Stabsstelle für Sport - Fürstentum Liechtenstein	Landstrasse 81 9494 Schaan
Swiss Olympic	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Paralympic	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Aero-Club der Schweiz	Lidostrasse 5 6006 Luzern
Ausbildung+ / Formation+	Buchenweg 6 2563 Ipsach
Cevi Schweiz	Sihlstrasse 33 8021 Zürich
Cricket Switzerland	c/o Alexander Mackay Wingertlistrasse 22 8405 Winterthur

Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband	c/o Martin Schneider Achern 3a 3714 Frutigen
Eidgenössischer Hornusserversverband	c/o Bruno Ryser Ersigenstrasse 32 3422 Kirchberg BE
Eidgenössischer Schwingerverband	Rumendingenstrasse 1 3423 Ersigen
Jungwacht Blauring Schweiz	St. Karliquai 12 6004 Luzern
Kadettenverband Schweiz	8000 Zürich
Naturfreunde Schweiz	Postfach 3001 Bern
Pentathlon Suisse	Brunnadernrain 3 3006 Bern
Pfadibewegung Schweiz	Speichergasse 31 3011 Bern
PluSport Behindertensport Schweiz	Chriesbaumstrasse 6 8604 Volketswil
Schweizer Paraplegiker-Vereinigung, Rollstuhlsport Schweiz	Kantonsstrasse 40 6207 Nottwil
SATUS Schweiz	Monbijoustrasse 61 Postfach 2924 3001 Bern
Schweizer Alpen-Club	Postfach 3000 Bern 14
Schweizer Rugby-Verband	Rautistrasse 12 8047 Zürich
Schweizer Schiesssportverband	Lidostrasse 6 6006 Luzern
Schweizer Tauziehverband	c/o Susanne Steinmann-Accola Oberdorf 5 6246 Altishofen
Schweizer Unterwasser-Sport-Verband	Haus des Sports Talgutzentrum 27 3063 Ittigen
Schweizer Wanderwege	Monbijoustrasse 61 3007 Bern

Schweizer Wasserfahrverband	c/o Martin Seiler Altenbergstrasse 8a 3013, Bern
Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft	Schellenrain 5 6210 Sursee
Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband	c/o Matthias Grieder Imp. des Amandiers 4 1585 Salavaux
Schweizerischer American Football Verband	8000 Zürich
Schweizerischer Billard Verband	c/o Alfred Zehr Case postale 312 2013 Colombier
Schweizerischer Boccia-Verband	Casella Postale 2739 6830 Chiasso
Schweizerischer Boules-Verband	c/o Nicola Franchini Scierie 5 1348 Le Brassus
Schweizerischer Castingsportverband	c/o gabathuler cicerone architektur Dorfstrasse 65 7220 Schiers
Schweizerischer Eisstockverband	c/o Patricia Zimmermann Rigiblickstrasse 38 6353 Weggis
Schweizerischer Fussballverband	Worbstrasse 48 3074 Muri
Schweizerischer Golfverband	Place de la Croix-Blanche 19 Case postale 204 1066 Epalinges
Schweizerischer Hängegleiter-Verband	Seefeldstrasse 224 8008 Zürich
Schweizerischer Handball-Verband	Tannwaldstrasse 2 Postfach 1750 4600 Olten
Schweizerischer Judo & Ju-Jitsu Verband	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Schweizerischer Kickboxverband	Postfach 5610 Wohlen AG
Schweizerischer Pontonier-Sportverband	c/o René Wernli Untergrundstrasse 16 4600 Olten
Schweizerischer Pétanque-Verband	c/o Jean-Denis Willemin Route du Jordil 15 1728 Rossens FR

Schweizerischer Ruderverband	Brünigstrasse 182a 6060 Sarnen
Schweizerischer Schachbund	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Schweizerischer Sportkegler-Verband	c/o Daniel Mühlemann Hangiweg 25 3214 Ulmiz
Schweizerischer Squash Verband	Sihltalstrasse 63 8135 Langnau am Albis
Schweizerischer Turnverband	Bahnhofstrasse 38 Postfach 5001 Aarau 1
Schweizerischer Twirling Bâton Verband	Case postale 2 1264 St-Cergue
Schweizerischer Verband für Pferdesport	Papiermühlestrasse 40H Postfach 726 3000 Bern
Schweizerischer Verband für Sport in der Schule	c/o Annerös Russi Walsermätteli 13 6463 Bürglen UR
Schweizerischer Wasserski und Wakeboard Verband	Chemin du Triangle 8 1295 Mies
Special Olympics Switzerland	Haus des Sports Talgutzentrum 27 3063 Ittigen
Sport Union Schweiz	Rüeggisingerstrasse 45 6020 Emmenbrücke
Swiss Aquatics	Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Archery Association	Rue des Moulins 9 1907 Saxon
Swiss Athletics	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Badminton	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Baseball and Softball Federation	c/o Monique Schmitt Birmattstrasse 21 4106 Therwil
Swiss Basketball	Route de Englisberg 5 1763 Granges-Paccot

Swiss Boxing	Zürcherstrasse 376 8500 Frauenfeld
Swiss Canoe	Rüdigerstrasse 10 8045 Zürich
Swiss Curling Association	Haus des Sports Talgutzentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Cycling	Sportstrasse 44 2540 Grenchen
Swiss DanceSport Federation	Alpenblick 6 6330 Cham
Swiss Disc Sports Association	Froburgstrasse 47 4052 Basel
Swiss Fencing	Haus des Sports Talgutzentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Hockey	Bahnhofweg 2 6048 Horw
Swiss Ice Hockey Federation	Flughofstrasse 50 Postfach 8152 Glattbrugg
Swiss Ice Skating	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Karate Federation	c/o Reta Duverney Jardins du Salesianum 11 1700 Fribourg
Swiss Karatedo Confederation SKC	Liebwilstrasse 93 3174 Thörishaus
Swiss Minigolf	c/o Rosa Weiermann Karl Mathystrasse 44 2540 Grenchen
Swiss Orienteering	Reiserstrasse 75 4600 Olten
Swiss Rock'n'Roll Confederation	Chemin des Vidollets 29b 1214 Vernier
Swiss Sailing	Haus des Sports Talgut-Zentrum 25 3063 Ittigen
Swiss Skate	sportcom solutions GmbH Distelweg 20 3604 Thung

Swiss Skateboard Association	c/o Urs Morgenegg Postfach 8824 Schönenberg ZH
Swiss-Ski	Postfach 252 3074 Muri b. Bern
Swiss Sliding	Zürcherstrasse 74 8340 Hinwil
Swiss Streethockey Association	c/o Claudia Nessier Solothurnstrasse 19 3315 Bätterkinden
Swiss Surfing Association	Burgstrasse 18 8706 Meilen
Swiss Table Tennis	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Taekwondo	c/o Walid Younes Chemin Neuf 6 1028 Préverenges
Swiss Tchoukball	1000 Lausanne
Swiss Tennis	Roger-Federer-Allee 1 Postfach 2501 Biel/Bienne
Swiss Triathlon	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Unihockey	Haus des Sports Talgut-Zentrum 27 3063 Ittigen
Swiss Volley	Postfach 318 3000 Bern 14
Swiss Wrestling	c/o RWC Treuhand GmbH Chäsiweg 3 5636 Benzenschwil
Swiss Wushu Federation	Ziegelhüttenstrasse 8 8853 Lachen SZ
Swiss University Sports	Universität St. Gallen Dufourstrasse 50 9000 St. Gallen
SwissTop Sport	c/o Sport Events Gstaad GmbH Belairstrasse 2 3780 Gstaad
Schweizerische Gesellschaft für Sportmedizin	Rabbentalstrasse 83 3013 Bern
Swiss Association of Sports Psychology	Katharina Albertin c/o SPEAK Albertin Schönenbergstr. 12

	8820 Wädenswil
Swiss Coach	Moosmatte 6 6043 Adligenswil



## 5.2 Teilnehmerliste und Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser

<b>Kantone</b>	
Kanton Zürich	ZH
Kanton Bern	BE
Kanton Luzern	LU
Kanton Uri	UR
Kanton Schwyz	SZ
Kanton Obwalden	OW
Kanton Nidwalden	NW
Kanton Glarus	GL
Kanton Zug	ZG
Kanton Freiburg	FR
Kanton Solothurn	SO
Kanton Baselstadt	BS
Kanton Baselland	BL
Kanton Schaffhausen	SH
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI
Kanton St. Gallen	SG
Kanton Graubünden	GR
Kanton Aargau	AG
Kanton Thurgau	TG
Kanton Tessin	TI
Kanton Waadt	VD
Kanton Wallis	VS
Kanton Neuenburg	NE
Kanton Genf	GE
Kanton Jura	JU
Interkantonale Geldspielaufsicht	GESPA
<b>Parteien und weitere interessierte Organisationen</b>	
Die Mitte	Mitte
Grüne	GRÜNE
FDP.Die Liberalen	FDP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
Beratungsstelle für Unfallverhütung	BfU

Fachstelle Limita	Limita
Pro Juventute	Pro Juventute
Schweizer Paraplegiker Vereinigung	SPV
Sport&Excercise Medicine Switzerland	Sportmedizin
SUVA	SUVA
Stiftung Idee Sport	Idee-Sport
Stiftung Kinderombudsstelle	Ombud
Stiftung Kinderschutz Schweiz	Kinderschutz
Swiss Association for Sport Psychology	Sportpsychologie
Swiss Coach	Coach
Swiss Sport Integrity	SSI
Verein Sporti{f}	Sportif
Aero-Club Schweiz	Flugsport
Ausbildung+	AF+
Autosport Schweiz	Autosport
Eidgenössischer Schwingerverband	Schwingen
Jungwacht Blauring Schweiz	JUBLA
Naturfreunde Schweiz	Naturfreunde
Pfadibewegung Schweiz	PBS
Plusport Behindertensport Schweiz	Plusport
Präsidium Disziplinarkommission Swiss Olympich	Präs-DK
Schweizer Alpen-Club	SAC
Schweizer Wanderwege	Wanderwege
Schweizerischer American Football Verband	American-Football
Schweizerischer Billard Verband	Billard
Schweizerischer Fussballverband	Fussball
Schweizerischer Handball-Verband	Handball
Schweizerischer Hängegleiter-Verband	Hängegleiter
Schweizerischer Kickboxverband	Kickboxen
Schweizerischer Ruderverband	Rudern
Schweizerischer Turnverband	Turnen
Schweizerischer Verband für Pferdesport	Pferdesport
Sport Union Schweiz	Sport-Union
Swiss Athletics	Leichtathletik
Swiss Aquatics	Schwimmen

Swiss Badminton	Badminton
Swiss Boxing Federation	Boxen
Swiss Cycling	Radsport
Swiss Curling Association	Curling
Swiss DanceSport Federation	Tanzen
Swiss Golf	Golf
Swiss Ice Hockey Federation	Eishockey
Swiss Karate Federation	Karate
Swiss Orienteering	Orientierungslauf
Swiss Olympic	Swiss Olympic
Swiss Paralympic Committee	Paralympic
Swiss Squash	Squash
Swiss Tennis	Tennis
Swiss Top Sport	STS
Swiss Triathlon	Triathlon
Swiss Unihockey	Unihockey
Swiss Volley	Volleyball
Swiss Wrestling	Ringen
Swiss-Ski	Ski
Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter ASSA	ASSA
Association Cantonale Vaudoise de Gymnastique	GymVaud
Sport Vaud	SportVaud
IG Sport Schweiz	IG Sport
Vereinigung bernischer Sportverbände	Bernsport
Zürcher Kantonalverband für Sport	ZKS